

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 3. September 1897.

N^o 35.

Inhalt: 1. Konfiskal-Wesen: Ermächtigungen zur Vernehmung von Unfallhelfer-Klienten; — Expedition-Ermächtigung Seite 267
2. Zoll- und Güter-Zölle: Verhältnisse in dem Stamme

oder den Befugnissen der Zoll- und Güter-Zölle; —
Ausgestaltung zweier Stanzel-Kontrollen . . . 268
3. Zoll-Zölle: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 270

1. Konfiskal-Wesen.

Dem Kaiserlichen Geheimsekretär Freiherrn von und zu Wobmen in Tübingen ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Gebiet von Preußen und für die Dauer seiner gegenwärtigen Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Urtheile von Reichsangehörigen und Schwabengemeinen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des kaiserlichen Reichs-Konsuls in Wien beauftragten Kaiserlichen Vize-Konsul Bucherer in Wien ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Kreisbezirk des Konsulats in Wien und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Urtheile von Reichsangehörigen und Schwabern vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem zum Konsul der Argentinischen Republik in Düsseldorf ernannten Herrn Theodor Freis ist Namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.